Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 22 (S. 96-99)**
Titel	**Verordnung betreffend Anlegung und Führung der Stimmregister.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.12.1888

[S. 96] § 1. Ueber alle gemäss den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften stimmberechtigten Personen einer politischen Gemeinde sind genaue und vollständige Stimmregister zu führen und nach einheitlichem, von der Direktion des Innern festgestellten Formular anzulegen. Die benöthigten Registerbogen können bei letzterer gratis bezogen werden.

§ 2. Das Stimmregister stützt sich auf das Bürgerregister, das Verzeichniss der Niedergelassenen und die Kontrole über die Aufenthalter und ist für Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter getrennt zu führen (§ 47 des Gemeindegesetzes von 1875).

Die Stimmberechtigten sind möglichst übersichtlich, chronologisch oder alphabetisch geordnet, in das Stimmregister einzutragen, immerhin in der Meinung, dass auch bei alphabetischer Ordnung die Stimmberechtigten des nämlichen Buchstabens der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Ordnungsnummern eingetragen werden sollen.

§ 3. Bezüglich der Führung der Stimmregister und der Stimmberechtigung gelten folgende Wegleitungen:

Nach § 40, Abs. 2 des Gemeindegesetzes ist der nicht im Kanton verbürgerte Schweizer stimmberechtigt:

a) in eidgenössischen Angelegenheiten sofort nach Einzug in die Gemeinde und Abgabe des Heimatscheines;

b) in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, insofern er nicht bereits in einer andern Gemeinde das Stimmrecht ausgeübt hat, erst nach Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Deponirung der Ausweisschriften.

Die ausser der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnenden Gemeindebürger können das ihnen durch Art. 50, Abs. 2 der // [S. 97] Verfassung von 1869 eingeräumte Stimmrecht dann ausüben, wenn sie gemäss § 30 des Gesetzes betr. die Wahlen etc. vom 7. November 1869 bis am Abend vor der Abstimmung beim Stimmregisterführer der Heimatgemeinde Stimmzeddel und Ausweiskarten aushinverlangen.

Damit aus dem Stimmregister die Zugehörigkeit eines Stimmberechtigten zum einen oder andern Gemeindeverband sogleich ersichtlich ist und zum Zwecke einer diesfälligen Unterscheidung, soll in den im Formular enthaltenen Rubriken «Zivilgemeinde», «Schulgemeinde» u. s. w. diese Zugehörigkeit mit den Anfangsbuchstaben des betreffenden Gemeindeverbandes angedeutet werden.

Ferner ist bezüglich der Stimmberechtigung bei Wahlen in kirchliche Behörden und Beamtungen eine allfällige Sonderstellung der betreffenden Aktivbürger in der Rubrik «Konfession» anzudeuten, z. B. «Katholik»«Israelit» etc.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 4. Die Anfertigung und möglichst sorgfältige Führung der Stimmregister liegt unter Aufsicht der Gemeindräthe den Gemeindrathsschreibern oder in grösseren Gemeinden einem anderen hiemit betrauten Beamten ob.

Beim Hinschied, Wegzug oder Konkurs eines Stimmberechtigten, sowie bei Entzug des Aktivbürgerrechtes infolge gerichtlichen Urtheils oder wegen dauernder Almosengenössigkeit ist der Name des Betreffenden mit Tinte zu streichen und der Grund hievon unter Rubrik «Bemerkungen» mit Angabe des Datums einzutragen. – Wird dagegen ein Konkursit, Almosengenössiger oder im Aktivbürgerrecht Eingestellter wieder stimmberechtigt oder kommt ein Weggezogener abermals in die Gemeinde, so ist derselbe neuerdings vorzumerken.

Bleistifteinträge und sogenannte Unterpunktionen sind unstatthaft.

§ 5. Alljährlich im Frühjahr bis spätestens Ende März sollen die Stimmregister einer gründlichen Revision unterworfen und den Stimmberechtigten zur Einsicht offen gelegt werden (§ 47 des Gemeindegesetzes von 1875 und § 5 des Wahlgesetzes von 1869).

Diese Revision hat durch den Stimmregisterführer (§ 4, Abs. 1) unter Mitwirkung des Gemeindrathspräsidenten als gleichzeitigem Präsidenten des Wahlbüreau oder eines anderen Mitgliedes des Gemeindrathes zu geschehen. // [S. 98]

Eine gleiche Hauptrevision soll je im Herbste desjenigen Jahres stattfinden, in welchem die Wahlen des National- und Ständerathes vorzunehmen sind, und zwar soll diese Revision so rechtzeitig bewerkstelligt werden, dass das revidirte Stimmregister mindestens 14 Tage vor der Wahl den Stimmberechtigten zur Einsicht offen gelegt werden kann (§ 5 des kantonalen Wahlgesetzes von 1869 und Art. 6 des bezüglichen Bundesgesetzes von 1872).

§ 6. Ausser den in § 5 vorgeschriebenen allgemeinen Revisionen sollen in den Stimmregistern unter Berücksichtigung von § 10 dieser Verordnung vor jeder Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung alle seit der jüngsten Revision eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Stimmberechtigten vorgemerkt werden.

Stimmberechtigte, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde thatsächlich aufgegeben haben, sind im Stimmregister zu streichen. Dreimonatliche Abwesenheit soll in der Regel als Aufgeben des Wohnsitzes betrachtet werden.

§ 7. Ueber den Vollzug der in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Revisionen haben die betreffenden Beamten (§ 5, Abs. 2) nach einem von der Direktion des Innern festgestellten Formular ein Protokoll anzufertigen, welches im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Von der stattgefundenen Revision soll im Protokoll des Gemeindrathes summarisch Vormerk genommen werden.

§ 8. Den Vorsteherschaften derjenigen Zivil-, Schul- oder Kirchgemeinden, welche nicht mit der politischen Gemeinde zusammenfallen, sind jeweilen nach der im Frühjahr stattgefundenen Revision des Stimmregisters durch den Stimmregisterführer (§ 4, Abs. 1) beglaubigte Auszüge aus dem Stimmregister der politischen Gemeinde anzufertigen, beziehungsweise soweit solche Auszüge schon vorhanden sind, dieselben nach dem Ergebnisse der Revision zu bereinigen beziehungsweise zu ergänzen.

§ 9. Dem Stimmregisterführer liegt ob, über die Stimmberechtigung der neu in die Gemeinde eingezogenen Kantons- oder Schweizerbürger bei der betreffenden Heimatsbehörde die nöthigen Informationen einzuholen. // [S. 99]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ergibt sich hiebei, dass ein solcher (Eingezogener) ohne zeitliche Begrenzung im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, so ist anzunehmen, derselbe sei für so lange eingestellt, als die hierseitigen Kantonsbürger im Maximum verfassungsgemäss eingestellt werden können, nämlich für die Dauer von 10 Jahren.

§ 10. Die Stimmregister sind jeweilen Abends 6 Uhr vor einer Wahl oder Abstimmung zu schliessen; nachher darf von der in § 30 des Wahlgesetzes eingeräumten Befugniss zur Reklamation von Stimmzeddeln und Ausweiskarten kein Gebrauch mehr gemacht und auch nicht mehr Aufnahme in das Stimmregister verlangt werden.

§ 11. Ein Verzicht auf das Stimmrecht von Seite eines Stimmberechtigten ist unzulässig, und es ist hierauf vom Stimmregisterführer keine Rücksicht zu nehmen.

§ 12. Die Bezirksräthe haben bei der ihnen nach § 118 des Gemeindegesetzes obliegenden Visitation der Gemeindeladen und Protokolle auf die Führung der Stimmregister ein besonderes Augenmerk zu richten und gegen Fehlbare mit Ordnungsbusse einzuschreiten.

Von dem Befund und den allfällig getroffenen Verfügungen haben die Bezirksräthe anlässlich ihrer Jahresberichterstattung der Direktion des Innern Kenntniss zu geben.

§ 13. Die Stimmregister sollen auf Kosten der Gemeinden eingebunden werden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft.

Wo die bisherige Führung der Stimmregister den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann von Anlegung neuer Register einstweilen Umgang genommen werden.

§ 15. Vorstehende Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in Separatabdrücken den Gemeindräthen und Bezirksräthen mitzutheilen.

Zürich, den 8. Dezember 1888.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016